

Merkblatt über das Einbürgerungsverfahren der Einwohnergemeinde Burgdorf

(Stand 1. Juli 2014)

I. Gesetzliche Grundlagen zur Einbürgerung

1. Bund

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz [BüG]) (Stand 1. Januar 2013)

2. Kanton

- Verfassung des Kantons Bern (KV)
- Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)
- Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (EbüV)
- Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (EbüV) Änderungen per 01.07.2014

3. Gemeinde

- Gemeindeordnung der Stadt Burgdorf
- Verordnung über die Einbürgerungskommission (EbüKoV)

4. Kantonale Wegleitung

- Wegleitung Einbürgerungsverfahren (BSIG) (PDF, 406 KB. 45 Seiten)

II. Voraussetzungen

1. Wohnsitzdauer

Folgende Voraussetzungen müssen bei Einreichen des Gesuches erfüllt sein:

- Insgesamt 12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichen des Gesuches;
- Mindestens 2 Jahre Wohnsitz ohne Unterbruch in der Einbürgerungsgemeinde vor Einreichen des Gesuches;

Stellen Ehegatten das Gesuch gemeinsam, so muss bloss eine der beiden Personen diese Wohnsitzvoraussetzungen erfüllen; für die andere Person genügen insgesamt 5 Jahre Wohnsitz in der Schweiz; diese verkürzte Wohnsitzdauer kann jedoch nur geltend machen, wer seit mindestens 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft und ebenfalls ununterbrochen seit 2 Jahren in der Einbürgerungsgemeinde lebt.

Für die Berechnung der Frist von 12 Jahren wird die Zeit, während welcher die gesuchstellende Person zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gezählt.

Jugendliche, welche die obligatorische Schulbildung mehrheitlich oder ganz nach einem schweizerischen Lehrplan erworben haben und das Gesuch zwischen dem 15. und dem 25. Altersjahr stellen, können das Gesuch um Aufnahme in das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde ersuchen, in der sie seit mindestens 2 Jahre ohne Unterbruch wohnen oder früher gewohnt haben.

Trifft diese Wohnsitzvoraussetzung für mehrere Gemeinden zu, kann die Einbürgerungsgemeinde grundsätzlich frei gewählt werden. Vorzugsweise soll das Gesuch aber bei derjenigen Gemeinde gestellt werden, zu welcher die engste Beziehung besteht.

Als Wohnsitz gilt Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften. Kurzfristige Abwesenheit im Ausland mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Wohnsitz nicht. Ein Wohnsitzwechsel, Zivilstandsänderungen oder Familienzuwachs während des Einbürgerungsverfahrens sind sofort mitzuteilen.

2. Eignung

Eingebürgert werden kann nur, wer:

- im Besitz einer Niederlassungsbewilligung C ist;
- aktuell keine Sozialhilfe bezieht oder in den letzten zehn Jahren bezogene Leistungen vollumfänglich zurückbezahlt hat;
- in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- die schweizerische Rechtsordnung beachtet, die öffentlichen und privaten Pflichten erfüllt und einen guten Ruf genießt;
- die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

Grundsätzlich ist weiter die Bestätigung des **Einbürgerungstests und der Sprachstandanalyse in Deutsch** auf dem Niveau B1 (mündlich) und A2 (schriftlich) vorzuweisen. Wird der Einbürgerungstest nicht bestanden, hat jeder Teilnehmer die Möglichkeit einen Einbürgerungskurs zu besuchen und erneut einen Einbürgerungstest zu absolvieren. Ausnahmen sind in BSIG Nr. 1/121.1/1.1, Seiten 15-17, geregelt und können bei der Gemeinde erfragt werden.

III. Instanzenweg

1. Bevor das Einbürgerungsgesuch gestellt werden kann, muss bei der Gemeinde abgeklärt werden, ob die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Sprachstandanalyse zu absolvieren hat. Den Einbürgerungstest hingegen muss jede gesuchstellende Person ablegen. Die entsprechenden Bestätigungen sind der Gemeinde vorzulegen.
2. Vor Abgabe der Gesuchsunterlagen ist bei der Gemeinde im Beisein eines zuständigen Sachbearbeiters ein Fragebogen (als Grundlagedokument) auszufüllen.
3. Danach müssen die Einbürgerungswilligen in den schweizerischen Zivilstandsregistern registriert werden, bzw. sofern bereits registriert müssen die Daten aktualisiert werden. Mit dem Original-Nachweis der Personendaten (ausgestellt durch das Zivilstandsamt) kann die Bewerberin oder der Bewerber bei der Gemeinde ein Gesuchsformular um Erteilung der Einbürgerungsbewilligung verlangen. Diese sind anschliessend ausgefüllt bei der Gemeinde einzureichen.
4. Die Gemeinde trifft die Erhebungen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind. Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird das Gesuch der Einbürgerungskommission unterbreitet, welche die Zusicherung oder Abweisung des Gemeindebürgerrechts beschliesst.
5. Nach der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts übermittelt die Gemeinde die Akten der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst). Diese nimmt nötigenfalls zusätzliche Abklärungen vor. Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts fällt in ihre Zuständigkeit. Durch die Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht wird das Gemeindebürgerrecht definitiv erteilt. Gleichzeitig wird von Gesetzes wegen das Schweizer Bürgerrecht erworben.
6. Die Einbürgerungskommission eröffnet der gesuchstellenden Person den Einbürgerungsbeschluss und überreicht ihr die Gemeinde- und Kantonseinbürgerungsurkunde.

IV. Zeitraum

Das Verfahren auf Gemeindeebene, seit Einreichen des 1. Formulars bis zur Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, dauert max. 18 Monate. Die definitive Erteilung des Bürgerrechts durch den Kanton Bern dauert nochmals 6 Monate.

V. Kosten

1. Einbürgerungstest- und Kurs/Sprachstandanalyse/Deutschkurse

Einbürgerungstest je Teilnehmer/in	Fr. 300.00
Sprachstandanalyse je Teilnehmer/in	Fr. 250.00
Einbürgerungskurs je Teilnehmer/in (inkl. Kursunterlagen)	Fr. 300.00
Deutschkurse je Teilnehmer/in und Lektion	Fr. 10.00 - Fr. 15.00

2. Gemeinde, Kanton und Bund

Gemeindegebühr gilt auch für abgelehnte oder abgebrochene Gesuche:

AusländerInnen	Gemeinde	Kanton	Bund
Einzelperson bei Gesuchstellung zwischen 11-15 Jahre ungeachtet der absolvierten Schulbildung in der Schweiz	Fr. 200.00	Fr. 550.00	Fr. 50.00
Einzelperson bei Gesuchstellung zwischen 16-17 Jahre, mind. 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz	Fr. 200.00	Fr. 550.00	Fr. 50.00
Einzelperson bei Gesuchstellung zwischen 18-25 Jahre (evtl. mit minderjährigen Kindern), mind. 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz	Fr. 200.00	Fr. 550.00	Fr. 100.00
Einzelperson bei Gesuchstellung zwischen 16-17 Jahre, weniger als 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz	Fr. 1'700.00	Fr. 1'100.00	Fr. 50.00
Einzelperson bei Gesuchstellung zwischen 18-25 Jahre (evtl. mit minderjährigen Kindern), weniger als 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz	Fr. 1'700.00	Fr. 1'100.00	Fr. 100.00
Einzelperson über 25 Jahre (evtl. mit minderjährigen Kindern)	Fr. 1'700.00	Fr. 1'100.00	Fr. 100.00
Ehepaar unter 25 Jahre (evtl. mit minderjährigen Kindern), verfügen über mind. 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz (Beide Ehepartner erfüllen beide Kriterien)	Fr. 400.00	Fr. 1'100.00	Fr. 150.00
Ehepaar unter 25 Jahre (evtl. mit minderjährigen Kindern), eine Person verfügt über mind. 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz (Ein Ehepartner erfüllt beide Kriterien)	Fr. 1'900.00	Fr. 1'650.00	Fr. 150.00
Ehepaar unter 25 Jahre (evtl. mit minderjährigen Kindern), weniger als 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz (Beide Ehepartner erfüllen beide Kriterien)	Fr. 2'200.00	Fr. 1'650.00	Fr. 150.00
Ehepaar über 25 Jahre (evtl. mit minderjährigen Kindern)	Fr. 2'200.00	Fr. 1'650.00	Fr. 150.00
Minderbemittelte, pro Person	Fr. 200.00		
SchweizerInnen pro Gesuch (bei neuem Kantonsbürgerrecht)	Fr. 300.00	Fr. 275.00	

- **Hinweis**

Für zusätzliche Befragungen oder Anhörungen durch den Einbürgerungskommissions-Ausschuss oder die Sachbearbeiterin wird ein Zuschlag von Fr. 500.00 erhoben.

VI. Inkasso

Die Einbürgerungsgemeinde stellt die anfallenden Gebühren auf Stufe Gemeinde, Kanton und Bund für alle drei Behörden gemeinsam in Rechnung. (Art. 5 Abs. 1 EbüV).

Nach Bezahlung der gesamten Gebühren wird das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen an den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst weitergeleitet. Wenn das Gemeindebürgerrecht nicht zugesichert wird, entstehen auf Stufen Kanton und Bund **keine** Kosten.

Einwohner- + Sicherheitsdirektion Burgdorf